

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 12/1241, 12/1560 —

**Entwurf eines Gesetzes zum Zweiten Zusatzprotokoll vom 21. Mai 1991
zum Abkommen vom 16. Juni 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie
verschiedener sonstiger Steuern und zur Regelung anderer Fragen
auf steuerlichem Gebiete**

**Bericht der Abgeordneten Adolf Roth (Gießen), Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)
und Helmut Wieczorek (Duisburg)**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Zustimmung des Deutschen Bundestages zu dem am 21. Mai 1991 unterzeichneten Zweiten Zusatzprotokoll zum Abkommen vom 16. Juni 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiet herbeizuführen.

Die Vereinbarung hat zum Ziel, die im DBA zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande vereinbarte Zuteilung des Besteuerungsrechts für grundpfandrechtlich gesicherte Zins-einnahmen zu ändern. Die bisherige Regelung, nach der das Besteuerungsrecht dem Staate obliegt, in dem sich das Grundstück befindet, durch das die Forderung gesichert wurde, entspricht nicht mehr dem Steuerrecht beider Vertragsstaaten. In den Niederlanden sind an deutsche Empfänger gezahlte Zinsen, die auf grundpfandrechtlich gesicherten Darlehen beruhen, aufgrund einer Steuerrechtsänderung in den

Niederlanden nicht mehr steuerpflichtig. Die Bundesrepublik Deutschland kann solche Zinsen aufgrund der Regelung des bisherigen Doppelbesteuerungsabkommens ebenfalls nicht besteuern. Diese Regelung wurde in der Vergangenheit nachhaltig zu steuersparenden Vermögensverlagerungen genutzt.

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß nunmehr das Besteuerungsrecht von Zins-einnahmen aus grundpfandrechtlich gesicherten Forderungen dem Staate zufällt, in dem der Zinsempfänger ansässig ist (Wohnsitzstaatsprinzip).

Der Gesetzentwurf führt durch die Verschiebung des Besteuerungsrechts bei Bund, Ländern und Gemeinden einerseits zu Steuermindereinnahmen von jährlich rd. 70 Mio. DM und andererseits zu Steuermehreinnahmen von rd. 150 Mio. DM, so daß sich per saldo Steuermehreinnahmen von rd. 80 Mio. DM ergeben.

Die Auswirkungen sind im Entwurf des Bundeshaushaltes 1992 und in der Finanzplanung für die Folgejahre berücksichtigt.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Dieser Bericht wird unter dem Vorbehalt erstellt, daß der federführende Finanzausschuß keine wesentlichen Änderungen mit haushaltsmäßigen Auswirkungen empfiehlt.

Bonn, den 14. November 1991

Der Haushaltsausschuß**Rudi Walther (Zierenberg)**

Vorsitzender

Adolf Roth (Gießen)**Helmut Wieczorek (Duisburg)**

Berichterstatter

Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)